

## **Beratung und Beschluss über den neuen Vertrag mit dem Rechenzentrum Komm.ONE**

### **I. Sachverhalt**

Mit der Fusion der drei Zweckverbände KIBV, KDRS und KIRU mit der Datenzentrale Baden-Württemberg im Jahr 2018 sind die unterschiedlich ausgestalteten vertrags- und sonstigen rechtlichen Beziehungen zwischen den einzelnen Zweckverbandsmitgliedern und den alten Zweckverbänden im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf Komm.ONE übergegangen. Hieraus resultierte in der Übergangsphase die parallele Geltung von mindestens drei unterschiedlichen Regelwerken und Rechtsbeziehungen zwischen Komm.ONE und den Kunden in Baden-Württemberg.

Ziel der Fusion ist der Erhalt einer wettbewerbs- und zukunftsfähigen kommunalen Datenverarbeitung in Baden-Württemberg. Dabei liegt der Fokus nach wie vor auf der dauerhaften Verbesserung von Leistungen (Qualität, Service und Kosten) für Bestands- und Neukunden, in dem die lokalisierten Synergien in den Leistungsprozessen Schritt für Schritt realisiert werden sollen. In einer nun fast zweijährigen Übergangszeit wurden die bestehenden Regelwerke und Rechtsverhältnisse zwischen Komm.ONE und den ehemaligen getrennten Zweckverbandsmitgliedern fortgeführt und die von den Kunden bezogenen Leistungen nach den damaligen Verbandsgebieten gesplittet, damit kein Verbandsmitglied durch die Fusion schlechter gestellt wurde. Nunmehr sollen die bestehenden rechtlichen Beziehungen vereinheitlicht, zusammengeführt und auf einen einheitlichen Standard umgestellt werden, um die mit der Fusion erzielbaren positiven Effekte weiter voranzutreiben.

Aus diesem Grund hat der Verwaltungsrat der Komm.ONE in seiner Sitzung am 23.12.2020 eine neue Benutzungsordnung als Satzung beschlossen, die das Benutzungsverhältnis zwischen den Kunden und Komm.ONE unter Einbeziehung von weiteren Regelwerken regelt, begründet und ausgestaltet. Damit diese weiteren standardisierten Regelungen in das Benutzungsverhältnis einbezogen werden können, sieht die Benutzungsordnung für die Begründung des Benutzungsverhältnisses den Abschluss eines öffentlich-rechtlichen (Rahmen-)vertrags vor. Dieser (Rahmen-)vertrag ist aufgrund der rechtlichen Vorgaben aus dem Verwaltungsverfahrensgesetz einmalig schriftlich abzuschließen. Im Anschluss können die weiteren Einzelaufträge nach den Regeln dieses öffentlich-rechtlichen (Rahmen-)vertrags und der Benutzungsordnung – wie gewohnt erteilt werden.

Angesichts der Vielfalt vertraglicher, teils veralteter Regelwerke wurde Komm.One beauftragt, aufgrund einheitlicher und standardisierter Regelwerke für Verträge und Produktbeschreibungen größtmögliche Transparenz bei der hoheitlichen Leistungserbringung für ihre Träger herzustellen. Die bisherigen Regelwerke wurden konsolidiert und entsprechend den rechtlichen Vorgaben aus dem der Komm.ONE zugrundeliegenden Gesetzes über die Zusammenarbeit bei der automatisierten

Datenverarbeitung (ADVZG) angepasst. Daraus ist das nachfolgend aufgeführte Vertragswerk entstanden:

- a.) die Benutzungsordnung in Form der Satzung
- b.) der öffentlich-rechtliche Vertrag in der Form eines Rahmenvertrags ohne Abnahmeverpflichtung, der auf die weiteren Dokumente verweist:
- c.) der Standard-Service Level-Katalog
- d.) der Produktkatalog
- e.) die Allgemeinen Vertragsbedingungen (AVB) mit den drei Bestandteilen:
  - Allgemeine Auftragsbedingungen
  - Regelungen für die Verarbeitung personenbezogener Daten im Auftrag
  - Regelungen zur Datensicherheit

Die Benutzungsordnung enthält Öffnungsklauseln, sodass von der Benutzungsordnung abgewichen werden kann, wenn und soweit dies in den Bestimmungen für zulässig erklärt wird.

## **II. Überblick Zeitschiene**

- 01.01.2021 Fortgelten der aktuellen Vertragssituation für Bestandsgeschäft, Umstellung auf verbindliches Regelwerk und des Produkt- und Entgeltkatalogs bei Neugeschäft.
- 01.07.2021 Migration der aktuellen Bestandsverträge und Einführung des neuen Produkt- und Entgeltkatalogs bei allen Kunden auch für das Bestandsgeschäft.
- 01.01.2023 Integration der EVB-IT Regelungen in das Standard-Vertragswerk entsprechend der Empfehlungen der neuen Arbeitsgruppe aus dem Kreis der Mitgliederbeiräte 4IT.

## **III. Portfolio- und Entgeltharmonisierung**

Arbeitsprämissen aus dem Fusionsauftrag:

Aus der Fusion heraus wurde der Auftrag an die Komm.ONE erteilt, die Produkt- und Entgeltharmonisierung so durchzuführen, dass im Endergebnis folgende Aspekte sichergestellt sind:

1. Im Verbandsgebiet der Komm.ONE AöR zahlen alle Mitglieder für gleiche Produkte und Leistungen gleiche Entgelte.
2. Die Entgeltmodelle sollen einer Positionierung der Komm.ONE als IT-Dienstleisterin am Markt nicht entgegenstehen.
3. Die Entgeltmodelle und Entgelte der jeweiligen Produkte sollen mittel- bis langfristig eine eigenständige Refinanzierung ermöglichen. Das Gesamtergebnis mit Niederschlag im Komm.ONE Produktkatalog stellt insgesamt einen vertretbaren politischen und wirtschaftlichen Kompromiss dar, enthält keine Entgeltsteigerungen im Vergleich zu 2019 und liefert zwar Umverteilungseffekte, die aber unter Verwendung des virtuellen Eigenkapitals der Regionen angemessen kompensiert werden können.

## **IV. Benutzungsordnung**

Die Benutzungsordnung von Komm.ONE wurde als Satzung beschlossen und regelt Grundsätze für das Benutzungsverhältnis zwischen den Kunden und Komm.ONE. Unter Einbeziehung von den weiteren Regelwerken, die dieses näher ausgestaltet.

## **V. Allgemeine Vertragsbedingungen**

Diese sind modular aufgebaut und decken integriert die Regelungen für alle relevanten Leistungsbereiche von Komm.ONE ab. Die Regelungen der Vorgängerinstitutionen wurden fortgeschrieben und konsolidiert. Integriert wurden als weitere Mehrwerte die

Regelungen zum Datenschutz und zur Informationssicherheit. Damit entfällt auch der zusätzliche Abschluss einer ADV-Vereinbarung.

#### **VI. Standard Servicelevel Katalog**

Für eine transparente und verständliche Darstellung der grundlegenden Servicezusagen, die unterschiedslos für alle Kunden und alle Produkte gelten, wurde der Standard Servicelevel Katalog erstellt. Dieser wird durch produktbezogene Service Levels ergänzt.

#### **VII. Produktkatalog**

Dieser enthält die konsolidierten IT-Leistungen und zugehörigen Entgelte von Komm.ONE mit weiteren ergänzenden Informationen.

Für die Umstellung der bestehenden Regelwerke auf den neuen einheitlichen Standard ist der einmalige schriftliche Abschluss des öffentlich-rechtlichen Vertrags durch den Bürgermeister erforderlich, dessen Ermächtigung und Beauftragung diese Vorlage vorsieht und ermöglichen soll.

#### **Beschlussvorschlag**

1. Der Gemeinderat nimmt den Sachverhalt zur Änderung der neuen Benutzungsordnung und die damit verbundene Umstellung der bestehenden rechtlichen Regelwerke für die Begründung und Ausgestaltung der der Benutzungsverhältnisse mit der Komm.ONE zu einem einheitlichen Standard zur Kenntnis. Er stimmt der Anpassung der rechtlichen Rahmenbedingungen sowie der mit der Komm.ONE bestehenden vertraglichen und sonstigen rechtlichen Beziehung zu.
2. Der Gemeinderat ermächtigt und beauftragt den Bürgermeister, alle für die Vertragsanpassung mit Komm.ONE erforderlichen Erklärungen abzugeben und entgegenzunehmen und alle Maßnahmen und Handlungen durchzuführen, die zur Umsetzung der Ziffer 1 zweckmäßig sind. Hiervon ist insbesondere der Abschluss des öffentlich-rechtlichen Vertrags auf Basis der neuen Benutzungsordnung von Komm.ONE erfasst.

Seitingen-Oberflacht, 28. Juni 2021



Buhl, Bürgermeister

#### Anlagen:

Allgemeine Vertragsbedingen Komm.ONE ab 16.04.2021

Benutzungsordnung Komm.ONE

Öffentlich-rechtlicher Vertrag

Standard Servicelevel Katalog